

Der Verfassungsstaat in iberoamerikanischem Kontext*

Prof. Dr. Francisco Balaguer-Callejón

1. *Die sozialpolitische Situation Iberoamerikas und ihr Einfluß auf die Entwicklung des Verfassungsrechts*

Wenn bereits normalerweise die gesellschaftliche und politische Situation für die Entwicklung des Verfassungsstaates von notwendiger Bedeutung ist, so gilt das erst recht in Iberoamerika. Unter Verwendung einer schon klassischen Unterscheidung können wir annehmen, daß sich die Verfassungen in Iberoamerika bis in die Dekade der achtziger Jahre massiv der Kategorie des am wenigsten gefestigten Verfassungsrechts zuordnen lassen: der semantischen oder nominalen Verfassungskategorie. Die iberoamerikanischen Verfassungen waren im Zusammenhang mit den Diktaturen grundsätzlich formale Instrumente zur versuchten Legitimation der antidemokratischen Regime gegenüber dem Ausland, gegenüber dem Kreise der freien Staaten. Höchstens könnte man in denjenigen Ländern von nominalen Verfassungen sprechen, in denen die politische Situation besser war und die zumindest ein normatives Verfassungsrecht setzten, wenngleich die Möglichkeit, einen effizienten Schutz zu gewährleisten, aufgrund der sozialpolitischen Umstände nicht bestand.

Die Demokratisierungswelle der achtziger Jahre hat einen substantiellen Wechsel in der Situation der iberoamerikanischen Länder herbeigeführt. Dieser Wechsel hat zwar keine grundlegende Änderung der sozialpolitischen Situation herbeigeführt und erlaubt deshalb auch keine vollständige Gleichstellung des iberoamerikanischen Verfassungsstaates mit dem europäischen Verfassungsstaat. Gleichwohl ist der Weg zu einer Festigung des Verfassungsstaates offen und in einigen Staaten schon beschritten. Iberoamerika befindet sich in einem zügigen Angleichungsprozeß an demokratische Staaten ähnlich, wie es Portugal oder Spanien jüngst erlebt haben. In vielen Beziehungen wurden einige iberoamerikanische Länder zu Vorboten von Institutionen und Grundsätzen, welche sich künftig in das Verfassungsrecht eingliedern werden (die Verfassungsbeschwerde oder die sozialen Rechte in Mexiko). Im iberoamerikanischen Verfassungslabor werden jetzt auch neue Formeln entwickelt, die Produkt einer Mischung von nordamerikanischen und europäischen Einflüssen sind, welche in den Verfassungsstaaten Iberoamerikas geradezu zusammenfließen. Das ist ein klares Beispiel für die These von Peter Häberle über den Produktions- und Rezeptionsprozeß des Verfassungsrechts und seines Textstufenparadigmas der Entwicklung des Verfassungsrechts. Darauf beziehen wir uns später.

* Übersetzt von Sven Müller und redigiert von Francisco Balaguer-Callejón.

2. *Die Evolution der Verfassungslehre in Iberoamerika*

Nach L. Lopez Guerra¹ lassen sich für die Entwicklung der Verfassungslehre in Ibero-amerika drei Etappen unterscheiden: Zunächst eine erste, von starker politischer und verfassungsmäßiger Instabilität geprägte Etappe der Einführung des Verfassungsregimes, die von 1820 bis 1860 dauerte. Dem schließt sich eine zweite Etappe von 1860 bis 1920 an, in der sich das Verfassungsregime konsolidierte und sich freiheitliche, für lange Zeit rechtsgültig bleibende Verfassungen etablierten². Das ist die Etappe der Verfassungsoligarchie, gegründet auf einem eingeschränkten Stimmrecht, geprägt von einem sehr beschränkten sozialpolitischen Rahmen und in dualistischer Form organisiert: Zwei große Parteien, eine liberale und die andere konservativ, die sich regelmäßig an der Macht abwechselten. Schließlich eine letzte Periode, ab 1920, die mit der Ausweitung des Wahlrechts politische Prozesse eröffnete und zu einer großen verfassungsrechtlichen Instabilität führte³. Diese Instabilität erreicht ihren Höhepunkt in den siebziger Jahren, als die gesellschaftlichen und politischen Krisen zu einer Vermehrung von Diktaturen führten. Während dieser Zeit wurden die meisten der iberoamerikanischen Länder von grausamen Diktaturen geführt. Seit 1980 begann sich die Situation bis zu einer radikalen Kehrtwende hin zu ändern, so daß gegenwärtig fast alle Länder eine demokratische Verfassung haben.

Diese Entwicklung des Konstitutionalismus in Iberoamerika lässt sich in seinen verschiedenen Etappen mit der experimentellen Entwicklung in anderen europäischen Ländern vergleichen: Die Einführung eines Verfassungsregimes in Form der verfassungsrechtlichen Oligarchie, die soziale Spannung als Folge einer Öffnung politischer Prozesse am Ende des 19. Jahrhunderts, die folgende Krise des liberalen Staates in der Zeit zwischen den Weltkriegen, die darauf folgenden Diktaturen und die nachfolgende Öffnung der normativen Verfassungen für das Verfassungsrecht. In diesem Sinne lässt sich sagen, daß die iberoamerikanischen Verfassungen ebenfalls der von Adolfo Posada am Beginn dieses Jahrhunderts aufgestellten Regel folgen, wonach es sich um einen dreifachen Prozeß der Demokratisierung, Sozialisation und Normativierung des Verfassungsrechts handelt⁴.

Allerdings existieren auch beachtliche Unterschiede, besonders im Tempo der Umwandlung vom liberalen Staat zum Verfassungsstaat der normativen Verfassung. Meines

1 L. López Guerra, „Constitución y partidos en Iberoamérica“, in: Cuadernos de la Cátedra Fradrique Furió Ceriol, n. 7, Valencia 1974, S. 6 ff.

2 Gemeint ist eine verfassungsrechtliche Stabilität, die mit derjenigen derselben Epoche in Europa übereinstimmen würde: vgl. M. García Pelayo, Derecho constitucional comparado, Alianza Editorial, Madrid 1984 (Nachdruck der 7. Aufl. von 1961), S. 65-67.

3 López Guerra charakterisiert diese Periode als „Die Verfassungslehre von der Teilhabe: demokratische Forderungen und Instabilität“, a.a.O., vgl. S. 8.

4 Vgl. A. Posada, La crisis del Estado y el Derecho Político, C. Bermejo Impresor, 1934, S. 32, 59-61.

Erachtens begründet sich das unterschiedliche Tempo in den Unterschieden des sozial-politischen Substrats, in dem sich das Verfassungsregime niederläßt. In Europa war die Ausdehnung der mittleren Klassen ein Stabilitätsfaktor im politischen Prozeß und sie ermöglichte eine grundlegende Verständigung zwischen den verschiedenen sozialen und politischen Kräften. Die furchtbare Erfahrung des Zweiten Weltkriegs war ebenfalls ein negativer Bezug, welcher der Herbeiführung dieses Übereinkommens gedient hat. Dagegen war die Periode der politischen und gesellschaftlichen Unruhen in Iberoamerika zweifelsohne, u.a. in Folge der stark ungleichen sozialen Struktur, wesentlich ausgeprägter, ohne allerdings aufgrund der zwischen den Ländern bestehenden Unterschiede generalisieren zu wollen. Phänomene wie die Guerilla, welche soviel Instabilität in vielen iberoamerikanischen Ländern herbeigeführt hat, lassen sich nur aufgrund der immer noch in vielen dieser Ländern vorhandenen starken sozialen Ungleichheit verstehen.

In der Tat können die verfassungsrechtlichen Institutionen nicht aus dem Nichts entstehen, denn die Existenz ökonomischer Unterentwicklung und einer stark ungleichmäßigen Sozialstruktur begünstigt nicht, sondern ganz im Gegenteil, sie erschwert die Schaffung einer politischen und juristischen Ordnung, die man in jeder Hinsicht unter den Begriff des <<Verfassungsstaats>> fassen könnte. Viele iberoamerikanische Staaten sind, unter diesem Gesichtspunkt und trotz der Billigung von Verfassungen, die mit den Europäischen vergleichbar sind, nur auf dem Weg dahin. Ob dieser Weg kürzer oder länger sein wird, hängt nicht nur vom Verfassungsrecht ab, sondern auch und vor allem von der politischen Vernunft der Regierenden sowie vom Großmut und der Intelligenz der herrschenden Klassen.

3. Gestaltungselemente des Verfassungsstaates in Iberoamerika

3.1. Die Präsidentschaft

Wie bereits bekannt, ist der iberoamerikanische Verfassungsstaat das Resultat einer Mischung verschiedener Einflüsse, nämlich einerseits aus den Vereinigten Staaten und andererseits aus der europäischen Verfassungslehre kommend⁵. Einer der Aspekte mit größerem nordamerikanischen Einfluß ist die Konfiguration der Form der Regierung. An-

⁵ Der letztgenannte beeinflußt beispielsweise die formale Struktur der Verfassung: „Setzt man sich mit den Texten der lateinamerikanischen Verfassungen des letzten Jahrhunderts auseinander, erkennt man eindeutig, daß die Stellung und Formulierung der Abschnitte, Kapitel und Artikel mehr den ersten französischen Verfassungen und der spanischen Verfassung von Cádiz ähneln“, *César Quintero*, in: „El principio de separación de los poderes y su adopción en iberoamérica“, *Revista Parlamentaria Iberoamericana*, Nr. 3, Madrid 1987, S. 122-123.

stelle des parlamentarischen Systems entschied man sich in Iberoamerika bereits frühzeitig für das Präsidialsystem⁶.

Es wird gleichwohl seit Ende des 19. Jahrhunderts versucht, die Präsidentschaft mittels der Einbeziehung den dem Parlamentarismus eigenen Methoden zu mäßigen. So entstehen einerseits nominale Änderungen wie beispielsweise in der Verwendung der Bezeichnung von Mitarbeitern des Präsidenten als Minister oder der Bezeichnung des Präsidenten und seiner Minister als Regierung. Andererseits werden in das parlamentarische System eigene Methoden aufgenommen, wie z.B. das Mißtrauensvotum des Parlaments gegenüber den Ministern, welches die Amtsenthebung zur Folge hat. Auch werden Kabinettsausschüsse gebildet, die vom Präsidenten und seinen Ministern mit eigenen Funktionen, wie beispielsweise der Einbringung von Gesetzesinitiative in die Arbeit, einbezogen werden. Auch werden die Minister ermächtigt, an den Parlamentssitzungen teilzunehmen, oder man errichtet als Exekutivorgan in einigen Ländern anstelle des Präsidenten allein den Präsidenten in Verbindung mit seinen Ministern⁷.

Obwohl diese Innovationen außerhalb der aktuell existierenden Modelle unter dem Gesichtspunkt der Entwicklung des Verfassungsrechts sehr positiv sind, so liegt es dennoch auf der Hand, daß diese keine grundlegende Änderung am Status des Staatspräsidenten, welcher eine starke Macht in seiner Person verkörpert, bewirken werden. Die Schwäche der parlamentarischen Institutionen in diesen Ländern verbietet es ihnen, ein starkes Gegengewicht zu dieser Macht zu bilden.

Jedenfalls wird die Notwendigkeit eines judikativen Gegengewichtes zur politischen Macht verspürt⁸, wenngleich aus anderen Gründen als bei den parlamentarischen Systemen Europas, die gleichermaßen ein Gegengewicht in der Verfassungsgerichtsbarkeit kennen.

Mit diesen Überlegungen kommen wir zum zweiten, den Verfassungsstaat bildenden Element, welches hier analysiert werden soll, nämlich dem der verfassungsrechtlichen Kontrolle von Maßnahmen der öffentlichen Gewalt in Iberoamerika.

6 Vgl. trotzdem, zu den historischen Wurzeln der Präsidentschaft in den verschiedenen lateinamerikanischen Ländern, die über einige gleichartige Elemente zu der Entwicklung der Präsidentialmacht beitragen: *Diego Valadés*, „El presidencialismo latinoamericano en el siglo XIX“, Revista Parlamentaria Iberoamericana, Nr. 2, Madrid 1986, S. 49 ff.

7 Vgl. zu diesen Fragen *César Quintero*, a.a.O., S. 121 ff.

8 Vgl. *Luis Sánchez Agesta*, La democracia en Hispanoamérica, Rialp, Madrid 1987, S. 213; vgl. außerdem *J.A. Da Silva*, „Tribunais constitucionais e jurisdição constitucional“, Revista Parlamentaria Iberoamericana, Nr. 2, Madrid 1986, S. 209.

3.2. Varianten der verfassungsrechtlichen Kontrolle

Ebenfalls wie bei der Regierungsform hat man sich hinsichtlich der Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit an den Eckpunkten des amerikanischen Modells orientiert, in diesem Fall an dem judicial review. Unter diesem Aspekt ist zu beachten, daß wir uns in Wirklichkeit nicht in einem Prozeß der natürlichen Rezeption wie derjenigen der Präsidentschaft befinden, sondern daß es sich hier um eine echte Einführung handelt, unter Berufung auf Institutionen und Methoden, welche grundsätzlich in der juristischen Ordnung von Ibero-amerika noch keine Stellung innehatten, fundiert auf der Tradition des civil law sowie des kontinentalen spanischen und portugiesischen Rechts⁹.

Um die Herausbildung einer von Nordamerika verschiedenen Rechtsordnung zu realisieren, wurden für die Kontrollinstitutionen spezielle, nicht im amerikanischen Modell vorgesehene Formulierungen verwendet. So wurden spezielle Prozeduren der verfassungsmäßigen Kontrolle innerhalb der einfachen Gerichtsbarkeit gebildet, und zudem entwickelte man originelle Garantieinstitutionen wie die mexikanische Verfassungsbeschwerde, den brasilianischen mandado de segurança sowie die Popularklage in Kolumbien und Venezuela¹⁰.

Diese besondere Gestaltung des Systems der Verfassungskontrolle in Beziehung mit dem amerikanischen judicial review wird insbesondere nach dem Zweiten Weltkrieg hervorgehoben. Seither zeigen die iberamerikanischen Rechtsordnungen ein stetig steigendes Interesse an der Aufnahme von juristischen Techniken, die dem konzentrierten europäischen Verfassungsschutz eigen sind. Eine Tendenz, die sich insbesondere verstärkt in den achtziger Jahren manifestierte¹¹. Die Rezeption des europäischen Modells auf den Grundlagen eines bereits modifizierten Systems der rechtlichen Überprüfung wird zu originellen Formeln eines Kontrolltypus führen, die als *concepción iberoamericana difuso - concentrada* (iberamerikanisches, konzentriert - verteiltes Konzept) bezeichnet wurden¹².

⁹ Vgl. *César Quintero*, a.a.O., S. 122; vgl. auch *J. Carpizo, H. Fix-Zamudio*, „La necesidad y la legitimidad de la revisión judicial en América latina. Desarrollo reciente“, *Revista Parlamentaria Iberoamericana*, Nr. 2, Madrid 1986, S. 84, 95.

¹⁰ Vgl. *Francisco Fernández Segado*, „Los inicios del control de la constitucionalidad en iberoamérica: Del control político al control jurisdiccional“, *REDC*, Nr. 49, 1997, S. 83 f.

¹¹ Vgl. *J. Carpizo, H. Fix-Zamudio*, a.a.O., S. 96.

¹² Vgl. *F. Fernández Segado*, a.a.O., S. 86 f.

Dergestalt finden sich in Iberoamerika verschiedene verfassungsmäßige Kontrollsysteme, welche die verteilte und konzentrierte Gerichtsbarkeit beinhalten¹³:

- Es gibt ein gemischtes Modell, in dem die verfassungsmäßige Kontrolle konzentriert ist, jedoch nicht durch ein spezielles Verfassungsgericht, sondern durch das jeweilige oberste Organ der Judikative. Die so getroffenen Entscheidungen wirken erga omnes, obwohl ihnen die Lösung eines konkreten Falles zugrunde liegt.
- Es gibt des weiteren ein vielseitiges Modell, welches statt auf einer Mischung beider Systeme zu beruhen, ein Nebeneinander beider darstellt. Einerseits wird so eine verteilte Kontrolle durch die ordentliche Gerichtsbarkeit wahrgenommen. Andererseits wird die konzentrierte Kontrolle auf ein spezielles Organ, das Verfassungsgericht, übertragen.

Wir wissen nicht, ob sich die Kombination oder Mischung der Modelle zukünftig aufrechterhalten wird oder ob sich im Gegenteil die Verfassungssysteme Iberoamerikas an der einen oder anderen ausschließlichen Form orientieren werden. Besonders stark erscheint momentan die Orientierung an der konzentrierten Form, oder zumindest an einer ihrer fundamentalsten Erscheinungsformen, an der Erklärung der Verfassungswidrigkeit mit erga omnes Effekten. Das Motiv ist kein anderes als das Interesse, dem die Verfassungsgerichtsbarkeit insbesondere als Gegengewicht zur politischen Gewalt dient. Es hat sich mit anderen Worten gezeigt, daß es der verteilten Kontrolle in Iberoamerika an Effizienz ermangelt, um ein Machtkontrollinstrument zu sein, da die Entscheidungen der Gerichte nur *inter partes* wirken und Schwierigkeiten bei der Anwendung von Systemen mit civil law Techniken wie die der *stare decisis* bestehen, welche es erlauben würde, diese Einschränkung zu reduzieren¹⁴.

Die Bildung von Verfassungsgerichten wie die Europäischen, muß jedoch nicht unvereinbar sein mit der Aufrechterhaltung von Befugnissen der rechtlichen Überprüfung durch die ordentlichen Gerichte (mit ausschließlicher Wirkung für den Einzelfall), wie bereits die Erfahrung einiger iberoamerikanischer Länder zeigt. Deshalb kann die Kombination beider Modelle nützlich für die Korrektur der Defizite sein, die jedes vereinzelt

13 Vgl. *Fernández Segado*, a.a.O., S. 87 f.; vgl. auch *Allan R. Brewer-Carias*, „La jurisdicción constitucional en América latina“, in: *García Belaunde*, D.-*Fernández Segado*, F. (Koordinatoren), *La jurisdicción constitucional en Iberoamérica*, Dykinson, Madrid 1997.

14 Vgl. *F. Fernández Segado*, a.a.O., S. 86 ff. Für Fernández Segado kann „diese immer stärkere Ausgleichsfunktion der Verfassungsrechtsprechung gegenüber den starken Kräften der Exekutive, insbesondere bezüglich ihres Einschreitens hinsichtlich der direkten oder indirekten Gesetzesbestimmungen, nur durch allgemeingehaltene Erklärungen oder, was dem entspricht, durch allgemeine Folgen, die schnell und klar die Konformität dieser Gesetzgebung mit den Verfassungsprinzipien und Normen bestimmen, effizient sein. Dies auch, weil die Rechtssicherheit und der Grundsatz der Gleichheit der Regierten vor dem Gesetz es nicht erlauben, daß jeder Fall vor die Gerichte gebracht werden kann.“ (*Ibidem*, S. 95). Vgl. im gegenteiligen Sinne *Allan R. Brewer-Carias*, a.a.O., S. 131 ff.

aufweist. Es ist auch daran zu erinnern, daß selbst in europäischen Ländern Befugnisse für Richter bestehen, einzelne Gesetze nicht anzuwenden (zum Beispiel im Falle Spaniens), sofern es sich um vorkonstitutionelle Gesetze handelt. Die Nichtanwendung der Gesetze durch die Richter resultiert auch aus den Forderungen der vorrangigen Anwendung des geltenden europäischen Gemeinschaftsrechts für den Fall des Widerspruchs mit innerstaatlichen Gesetzen.

3.3. Anerkennung und Gewährleistung von Rechten

Der Schutz der Grundrechte in Iberoamerika gehört genaugenommen nicht zu den Erfolgen des Verfassungsrechts in der jüngsten Geschichte. Die Diktaturen der siebziger Jahre schrieben einige der traurigsten Kapitel der Geschichte (in einer mit traurigen Kapiteln überladenen Geschichte) der Menschenrechte. War diese Etappe einmal überstanden, öffnete sich eine neue Epoche für die Anerkennung und den Schutz von verfassungsmäßigen Rechten.

Im Zuge der Anerkennung der Grundrechte durch die Verfassungen ist besonders die vielfältige Terminologie hervorzuheben, mit der sie in die Verfassungen Iberoamerikas Aufnahme gefunden haben¹⁵: als Rechte, Grundrechte, Individualrechte, Rechte der Person, einschließlich der Individualgarantien (in Bezug auf wirkliche Rechte, im Falle der Verfassung von Mexiko). Diese Vielfältigkeit der Terminologie hilft logischerweise nicht bei der Aufstellung allgemeingültiger Theorien für die verschiedenen Länder Iberoamerikas.

Die Anerkennung der Verfassungsrechte erscheint sehr umfassend, auch Rechte von verschiedener Natur einbeziehend¹⁶. Es soll hier nicht von Rechten verschiedener Generationen gesprochen werden, um nicht in Kästchendenken zu verfallen, wie Professor Häberle mit Recht kritisiert hat. Zunächst ist anzumerken, daß jedenfalls viele Verfassungen neueste Rechte, wie das Recht auf Umweltschutz (Argentinien, Brasilien, Kolumbien, Costa Rica, Chile, Ecuador, Honduras, Nicaragua, Paraguay und Peru), aufgenommen haben. Darüber hinaus sind unter den allgemein anerkannten Rechten (obwohl nicht alle in allen Verfassungen Iberoamerikas aufgenommen wurden), zum Beispiel das Recht auf Bildung, auf Information und Informationsfreiheit, das Recht auf körperliche und geistige Integrität, das Recht auf die Unverletzlichkeit der Wohnung, auf die persönliche

¹⁵ Vgl. *Alvaro Magaña*, Derechos fundamentales y constitución, Universidad Técnologica de El Salvador, San Salvador 1997, S. 114-116.

¹⁶ Für eine vergleichende Analyse in dieser und in anderen Materien erscheint von großer Nützlichkeit das Sammelwerk von *Luis López Guerra y Luis Aguiar*, Las constituciones de Iberoamérica, Centro de Estudios Constitucionales, (Illustré Colegio de Abogados de Madrid, für die letzte Ausgabe von 1998).

Freiheit und Sicherheit, das Recht auf Privateigentum, das Recht auf Leben, das Recht auf Ehre, auf die Intimsphäre und Gedankenfreiheit, auf die Unverletzlichkeit des Kommunikationsgeheimnisses, das Recht auf Asyl, das Vereinigungsrecht, das Streikrecht, das Petitionsrecht, das Versammlungs- und Demonstrationsrecht, die Religionsfreiheit, das Gewerkschaftsrecht, die Kunstfreiheit, das Wahlrecht, das Recht auf Arbeit und das Recht auf Wohnraum hervorzuheben.

Gemeinsam mit den vorgenannten Rechten pflegen die Verfassungen Staatsziele zu enthalten, die sich der Sozial- und der Wirtschaftspolitik zuwenden (ohne daß alle in allen Verfassungen enthalten sind), wie zum Beispiel der Schutz der Familie, der der Verbraucher, der Behinderten, der Gesundheit, der Alten, die Schaffung von Arbeitsplätzen und Wohnraum, die Schaffung sozialer Sicherheit oder die Förderung der Kultur usw.

Diese Fülle der Anerkennung von Verfassungsrechten von verschiedener Natur ist ein klares Zeichen des Einflusses europäischer Verfassungsgedanken auf die jüngste Verfassungsentwicklung in Iberoamerika. Auch wenn einige dieser Rechte vom iberoamerikanischen Konstitutionalismus entwickelt wurden¹⁷, stammen viele andere aus den letzten europäischen Verfassungen.

Man hat auch Schutzmechanismen für die Rechte aus dem europäischen Verfassungsrecht entnommen, wie zum Beispiel den Ombudsmann (in Argentinien, Bolivien, Kolumbien, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Mexiko, Nicaragua, Paraguay und Peru).

Letztendlich gibt es auch eigene, durch die iberoamerikanische Verfassungslehre geprägte Schutzmöglichkeiten, wie das beispielsweise bei der Verfassungsbeschwerde der Fall ist. Ihr Profil ist in den verschiedenen Verfassungssystemen unterschiedlich ausgeprägt, aber es läßt sich der Schutz einer großen Zahl von Verfassungsrechten mittels der Verfassungsbeschwerde feststellen, ohne daß dieser Schutz kraft seiner Rechtsnatur eingeschränkt wäre¹⁸. Eine spezielle Ausprägung des Schutzes (obwohl er in einigen Rechtsordnungen in der Verfassungsbeschwerde selbst enthalten ist) ist auch der habeas corpus Gedanke, der seine übliche Ausprägung unter Aufgabe seiner bisherigen Darstellung eines bloßen Mechanismus gegenüber ungesetzlichen Freiheitsentziehungen durch die Vertreter der Exekutive gegenüber den Vertretern der anderen, öffentlichen oder privaten, Gewalten verbreitet¹⁹.

¹⁷ Vgl. *L. Sánchez Agesta*, a.a.O., S. 201.

¹⁸ Vgl. *Alvaro Magaña*, a.a.O., S. 53 f. Konkret in bezug auf die Verfassungen Zentralamerikas vgl. *Luis López Guerra*, „Protección de los derechos fundamentales por la jurisdicción constitucional en Centroamérica y Panamá“, in: AAVV, Justicia constitucional comparada, Instituto de Investigaciones Jurídicas-CEC, México 1993, S. 103.

¹⁹ Vgl. *L. López Guerra*, a.a.O., S. 112.

Der Schutz der Rechte wird in einigen Rechtsordnungen auf die aus internationalen Konventionen bekannten Rechte erweitert, wodurch nicht nur der Bereich der geschützten Rechte erweitert wird, sondern sich die Rechtsordnungen den Lehren der Internationalen Gerichtshöfe öffnen²⁰. In diesem Sinne ist im Wirkungsbereich der Organisation der Staaten Amerikas (OAS) die Amerikanische Konvention für Menschenrechte (AMRK) hervorzuheben, die 1969 in San José de Costa Rica verabschiedet und 1978 nach der ausreichenden Zahl der notwendigen Ratifikationen in Kraft trat²¹. Bereits früher hatte man in Santiago de Chile 1959 als provisorische Maßnahme bis zur Verabschiedung der Amerikanischen Konvention, die Kommission für Menschenrechte gegründet. Diese Kommission wird von sieben Staaten mit einem Mandat für vier Jahre gebildet. Sie realisiert Aktivitäten zur Förderung und Verteidigung der Menschenrechte, zur Rechtsberatung und der Durchführung von Schiedsverfahren. Außerdem wurde im Rahmen dieser Konvention auch ein Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte gebildet. Nach Verabschiedung der Konvention 1969 billigte man das Statut des Interamerikanischen Gerichtshofes 1979 und legte seinen Sitz nach San José de Costa Rica. Der Gerichtshof ist mit sieben Richtern besetzt und ist im wesentlichen für zwei Dinge zuständig: im beratenden Sinne, um die Konvention sowie die Verträge für Menschenrechte zu interpretieren, und im rechtsprechenden Sinne zur Schlichtung von Kontroversen über die Auslegung und Anwendung der Konvention. Diese rechtsprechende Funktion gilt begrenzt für diejenigen Staaten, welche freiwillig die Kompetenz des Gerichtshofes anerkennen.

4. Kurze Schlüssefolgerungen ausgehend vom Textstufenparadigma der Entwicklung des Verfassungsrechts

Es hat sich in dieser kurzen Analyse des Verfassungsstaates in Iberoamerika bisher herausgestellt, daß das iberoamerikanische Verfassungsrecht in geschichtlicher Hinsicht auf der Grundlage einer Kreuzung von Einflüssen des nordamerikanischen und europäischen Konstitutionalismus gebildet wurde. Diese Kombination hat zur Erscheinung von neuen Modellen und Methoden geführt, die den Verfassungsstaat in Iberoamerika in eine Form führt, welche verschieden von den bisher geschichtlich fundierten Ausprägungen ist.

Diese Originalität zeigt sich in den wesentlichen Institutionen, welche insbesondere dem iberoamerikanischen Verfassungsgedanken Gestalt geben; so im Falle der Präsidentschaft durch die Hereinnahme von Techniken und Instrumenten, die den parlamentarischen Systemen eigen sind sowie im Falle der Verfassungsgerichtsbarkeit durch die Ein-

²⁰ Vgl. *L. López Guerra*, a.a.O., S. 103.

²¹ Vgl. *Hector Fix-Zamudio*, „Notas sobre el sistema interamericano de derechos humanos“, in: *García Belaunde, D.-Fernández Segado, F. (coords.) La jurisdicción constitucional en Iberoamérica*, Dykinson, Madrid 1997, S. 176.

führung neuer Kontrollsysteme, welche die weite amerikanische und die europäische Gerichtsbarkeit mischen oder verbinden. Im Falle der Verfassungsrechte läßt sich beobachten, daß gemeinsam mit einigen der iberoamerikanischen Verfassungslehre eigenen Einrichtungen, wie beispielsweise der Verfassungsbeschwerde, auch europäische Schutzeinrichtungen wie der Ombudsmann aufgenommen werden. Außerdem ist die Fülle der Anerkennung von Grundrechten verschiedenster Natur hervorzuheben, welche klar einen europäischen Einfluß manifestiert.

Das Interesse daran, neue Formulierungen in die eigenen Verfassungssysteme einzubringen, welche es erlauben, die beobachteten Defizite zu korrigieren und die Entwicklung des Verfassungsrechts voranzubringen, ist keine den iberoamerikanischen Staaten eigene Sache. Auch in Europa ist eine Tendenz der Aufnahme von Techniken in verschiedenen Bereichen zu beobachten, die aus anderen Modellen stammen.

Wir befinden uns in einem Prozeß der Konvergenz zwischen Systemen, der auch in Europa zu beobachten ist und von dem es scheint, daß er uns zu höheren Formulierungen, als den in klassisch geprägten Schemata enthaltenen, führen wird. Aus dieser Sichtweise ist Iberoamerika ein wunderbares Experimentierlabor für neue Methoden im Verfassungsrecht, welches uns möglicherweise seine Ergebnisse mittels einer Auswertung durch das von Professor Häberle geschaffene Textstufenparadigma der Entwicklung des Verfassungsrechts weitergibt.

5. Der Einfluß der Gedanken von Peter Häberle in Iberoamerika

Die bisher entwickelte Darstellung hat sich auf die Analyse der Verfassungssysteme Iberoamerikas beschränkt, ohne die beiden europäischen Länder Spanien und Portugal einzubeziehen, welche ihren Namen mit Bezug auf die iberische Halbinsel für den ersten Teil des Ausdrucks Iberoamerika gegeben haben. Um den Einfluß von Peter Häberle in Iberoamerika zu würdigen, müssen wir uns notwendigerweise auf das grundlegende Gefäß berufen, durch welches Einfluß genommen wird: die Sprache. Deshalb kann die Analyse nicht allein auf die Länder Iberoamerikas beschränkt werden, sondern es sind alle einzubeziehen, welche eine sprachliche Einheit bilden und so eine Verständigung und den Austausch von Ideen und Vorhaben ebenso ermöglichen, wie den Einfluß der Lehre und der Rechtsprechung. Aus dieser Perspektive sollte man besser vom Einfluß Häberles in den spanisch- und portugiesischsprachigen Ländern reden, was ich im folgenden herausstellen möchte.

Für die Gegenwart läßt sich sagen, daß Peter Häberle möglicherweise der deutsche Verfassungsrechtler mit der größten Anzahl ins Spanische übersetzter Werke (Bücher und Aufsätze) ist. Im Anhang dieser Arbeit ist eine Liste dieser Werke mit dem Hinweis auf den Ort der Veröffentlichung enthalten. Allerdings ist diese Liste unvollständig, da eine

beträchtliche Zahl bereits übersetzter Werke vor der Veröffentlichung stehen (mehr als zehn in verschiedenen Universitäten Spaniens und Lateinamerikas). Dies ist ein weiteres Zeichen der Vitalität der Gedanken Häberles sowie des wachsenden Interesses an seinen Werken in Lateinamerika. Diese zusätzlichen Werke gesellen sich in den nächsten Monaten zu den bereits veröffentlichten und steigern den Einfluß von Häberles Gedankengut in Lateinamerika.

Bezüglich des Widerhalls auf seine Theorien erscheint es äußerst schwierig, hier eine Aufzählung derjenigen Autoren zu tätigen, welche den Thesen P. Häberles folgen, sowohl um seine Problemstellungen aufzunehmen, als auch um sie in der Entwicklung ihrer eigenen theoretischen Konstruktionen zu verwenden. Die Liste wäre unendlich. Die Präsenz von Häberle in der spanischen und iberoamerikanischen Lehre erschöpft sich außerdem nicht in den Autoren des Verfassungs- oder Verwaltungsrechts, sondern weitet sich aus auf die Autoren der Rechtsphilosophie und des Völkerrechts/Europarechts. Die von der spanischen und iberoamerikanischen Lehre analysierten und befolgten Beiträge Häberles sind sehr zahlreich. Unter ihnen möchte ich hier besonders hervorheben:

- bezüglich des Verfassungskonzepts: Über den Zusammenhang zwischen Verfassung und Pluralismus oder über den Zusammenhang zwischen Verfassung und Kultur,
- in bezug auf die Grundrechte: Über den Wesensgehalt der Grundrechte oder über den Doppelcharakter und die Mehrdimensionalität der Grundrechte,
- in methodischen Fragen: Über Rechtsvergleichung als fünfte Methode der Auslegung, über das Textstufenparadigma oder über die offene Gesellschaft von Verfassungsinterpreten,
- außerdem, in bezug auf den Integrationsprozeß in Europa, über ein Europäisches Verfassungsrecht. Seine Arbeit „Gemeineuropäisches Verfassungsrecht“, veröffentlicht in der Zeitschrift *Revista de Estudios Políticos*, Nr. 79 (1993), wurde zur wahrscheinlich meistzitierten Arbeit (einschließlich sämtlicher spanischer Autoren) in der spanischen Lehre in den letzten Jahren.

Ich möchte nicht schließen, ohne eine letzte Anmerkung zum Verhältnis von Häberle zum Verfassungsrecht Iberoamerikas zu machen. Oft verwendet Professor Häberle den bildhaften Vergleich von den Zwergen, die von den Schülern der Riesen aus weiter sehen können als diese selbst, jedoch fühlen wir uns weiterhin als Zwergen, wenn wir uns den Namen der Riesen wie Kelsen, Schmitt, Heller, Smend und Hesse zuwenden. In der spanischen und iberoamerikanischen Lehre ist der Name von Häberle schon jetzt als der des Riesen verankert, der uns nicht nur weiter, sondern auch (und vielleicht und vor allem) besser sehen ließ, der uns nicht nur über das bestehende, heute bekannte Verfassungsrecht hinausblicken, sondern auch unser gegenwärtiges Verfassungsrecht besser verstehen lehrte.

Anhang: Ins Spanische übersetzte Arbeiten von Peter Häberle

Es sind nicht aufgeführt die bereits übersetzten und dem Druck harrenden Werke, gegenwärtig mehr als zehn, in Spanien: Granada, Sevilla, Santiago de Compostela, ebenso in Peru und Mexico.

- Verschiedene Beiträge in bezug auf die Grundrechte in dem von A. López Pina koordinierten Werk, *La garantía constitucional de los derechos fundamentales*. Alemania, España, Francia e Italia. Cívitas, Madrid 1991.
- Derecho constitucional común europeo, *Revista de Estudios Políticos*, Nr. 79, Madrid 1993.
- Recientes desarrollos sobre derechos fundamentales en Alemania, *Derechos y Libertades*, Nr. 1, Madrid 1993.
- Recientes aportes sobre los derechos fundamentales en Alemania, *Pensamiento constitucional*, 1994.
- El concepto de los derechos fundamentales en *Problemas actuales de los derechos fundamentales*, José María Sauca (ed.), Universidad Carlos III, BOE, Madrid 1994.
- El rol de los tribunales constitucionales ante los desafíos contemporáneos, Interview mit Professor Dr. Häberle, durchgeführt von por César Landa, in: *Pensamiento Constitucional*, Nr. 3, 1996.
- Retos actuales del Estado constitucional, IVAP, Oñati, 1996, beinhaltet folgende Arbeiten:

La sociedad abierta de los intérpretes constitucionales. Una contribución para la interpretación pluralista y procesal de la Constitución.

El regionalismo como principio estructural naciente del Estado constitucional y como máxima de la política del Derecho europeo.

Programas sobre Europa en constituciones y proyectos constitucionales recientes. El desarrollo del Derecho constitucional nacional sobre Europa.

El fundamentalismo como desafío del Estado constitucional: consideraciones desde la ciencia del Derecho y de la cultura.

- La ética en el Estado constitucional. La relación de reciprocidad y tensión entre la moral y el derecho, *Dereito*, vol. 5, Nr. 2, Santiago de Compostela, 1996, S. 159-165.
- La libertad fundamental en el Estado constitucional, Universidad Católica del Perú 1997.

- Incursus. Perspectiva de una doctrina constitucional del mercado: siete tesis de trabajo, Pensamiento constitucional, año IV, Nr. 4, 1997.
- El recurso de amparo en el sistema germano-federal de jurisdicción constitucional, in: García Belaunde, D.-Fernández Segado, F. (Coordinadores), *La jurisdicción constitucional en Iberoamérica*, Dykinson, Madrid 1997.
- Problemas fundamentales de una teoría constitucional del regionalismo en perspectiva comparada, in: AAVV, *Estudios de Derecho Público. Homenaje a Juan José Ruiz-Rico*. Tecnos, Madrid, 1997, vol. II, S. 1161-1190
- La protección constitucional y universal de los bienes culturales: un análisis comparativo, *Revista Española de Derecho constitucional*, Nr. 54, Madrid 1998.
- Un jurista europeo nacido en Alemania. Una conversación con Peter Häberle, Interview mit Professor Dr. Häberle, durchgeführt von Francisco Balaguer Callejón, *Anuario de Derecho Constitucional y Parlamentario*, Nr. 9, Murcia 1998.
- El eterno combate por la justicia. La ciencia jurídica en el camino hacia Europa, *Pensamiento constitucional*, año V, Nr. 5, 1998.
- Los derechos fundamentales en el espejo de la jurisprudencia del Tribunal Constitucional Federal Alemán. Exposición y crítica, *Revista de la Facultad de Derecho de la Universidad de Granada*, Nr. 2, 1999.

